

Satzung über die öffentlichen reinen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow

Auf Grundlage §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]) und der §§ 1,2,4,6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in den jeweiligen geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am folgende Satzung über die öffentlichen reinen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow beschlossen.

§1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Beeskow betreibt für den räumlichen Wirkungsbereich des Stadtgebiets die Niederschlagsentwässerungsanlagen - im Folgenden wird Niederschlag als Regenwasser bezeichnet- im reinen Regenwasserkanalssystem, d.h. der Kanalsysteme, die ausschließlich der Aufnahme von Regenwasser dienen und die in der Baulast der Stadt stehen, als öffentliche Einrichtung. Die Regenentwässerung im Abwassermischsystem erfolgt durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland.

(2) Art und Umfang der reinen Regenentwässerungsanlagen bestimmt die Stadt Beeskow.

(3) Zu den reinen Regenentwässerungsanlagen gehören die reinen Regenentwässerungskanäle, die Regenwassersammler, Regenwasserrückhaltbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und sonstige Sonderbauwerke.

(4) Grundstücksanschlüsse sind die Anlagen vom Regenwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse obliegen nach den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung den Grundstückseigentümern.

§2

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtliche verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

§3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die reine Regenkanalentswässerung angeschlossen wird, soweit keine Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickern zu lassen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 7

Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen anfällt, einzuleiten. Dies gilt nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen reinen Regenkanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen reinen Regenkanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

a) wenn das Regenwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Regenentwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

b) solange eine Übernahme des Regenwassers technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist, besteht kein Nutzungsrecht der öffentlichen Anlage. Ansonsten kann die Stadt den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Regenwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§4

Anschlusszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 3) sind verpflichtet, bebaute und befestigte Grundstücke an die öffentliche reine Regenentwässerungsanlage mittels einer unterirdisch verlegten Rohrleitung an den Regenkanal anzuschließen, soweit Niederschlagswasser anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß auf dem Grundstück des Berechtigten nicht möglich ist oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.

(2) Anträge zum Anschluss an die öffentliche reine Regenentwässerungsanlage sind schriftlich an die Stadt zu stellen.

(3) Die Stadt Beeskow kann in Ausnahmefällen den Berechtigten nach § 3 vom Anschlusszwang befreien. Eine Ausnahmeregelung ist weiterhin für die Art des Grundstückanschlusses nach § 4 (1) Satz 1 möglich, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§5

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Nutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 6

Grundstücksanschlüsse, Herstellungs- und Unterhaltungskosten

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden im Auftrag der Stadt oder mit Genehmigung der Stadt durch eine vom Grundstückseigentümer beauftragte, für diese Arbeiten qualifizierte Fachfirma hergestellt, erneuert und geändert. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Die Genehmigung der Stadt bezieht sich hierbei auf die Anzahl, Art, Nennweite und Trasse der Grundstücksanschlüsse. Die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Dazu gehören insbesondere die Spülung und Reinigung der Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptleitung der Regenentwässerungskanäle. Sofern nach den Bestimmungen des § 4 in Ausnahmefällen über ~~die~~ eine Rinne abgeleitet wird, gehört die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung dieser Rinne und Abdeckung der Rinne zu den Unterhaltungspflichten des Grundstückseigentümers.

(2) Die Stadt bestimmt wo und an welchen Kanal anzuschließen ist.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken und dergleichen zulassen. Er hat das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße öffentliche Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist.

(4) Bei der Errichtung des Grundstückanschlusses sind die Fallrohre der Dachentwässerung mittels Standrohr mit Reinigungsöffnung an die unterirdischen Hauptleitungen anzuschließen. Sofern Niederschlagswasser von befestigten Flächen abgeleitet wird, sind die Einläufe bzw. die Grundstücksanschlussleitungen so zu errichten, dass diese bis zur Hauptleitung durch den Grundstückseigentümer gereinigt werden können.

(5) Für den Fall, dass die Stadt den Grundstücksanschluss herstellen, erneuern, verändern oder beseitigen lässt, bestimmt die Stadt gemäß § 10 KAG, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses für die Regenentwässerung in tatsächlich geleisteter Höhe, das sind die der Stadt für den Grundstücksanschluss entstandenen Kosten, ersetzt wird. Ersatzpflichtig sind die Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Zuganges des Kostenersatzungsbescheides. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I, 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des Privaten und des Öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den

Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstückanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und ist ein Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzungsbescheides fällig.

§ 7

Einleiten in die Kanäle, Verbot des Einleitens, Einleitbindungen

(1) In die reinen Regenwasserkanäle darf nur Niederschlagwasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, ab dem in den Kanal eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

(3) In die Regenwasserkanäle dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden

- die Personen, Tiere oder Pflanzen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigt oder sich schädlich auf die Gewässer auswirken
- die öffentliche Regenwasseranlage oder angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen oder
- den Betrieb der Regenentwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen.

(4) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 3 in die reine Regenwasseranlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

(5) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitgeschwemmt werden können, sind auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, Abscheider einzubauen und ausschließlich zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

§ 8

Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen reinen Regenwasseranlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser und ungewöhnlichen und seltenen Starkregen, hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die aus dem Benutzen der öffentlichen Regenentwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Regenentwässerungsanlagen einschließlich des Grundstückanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für

Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerung oder des Grundstückanschlusses verursacht werden, soweit dieser vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern oder zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§9

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte kann, wenn die Ableitung des Niederschlagswassers nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von der Stadt erwartete Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht, von der Stadt Beeskow verpflichtet werden, das oberirdische und unterirdische Durchleiten von Niederschlagswasser sowie die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen und dazu dienende Vertiefungen oder andere Veränderungen der Grundstücke zu dulden. Das Niederschlagswasser darf nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.

Die hierbei konkret entstehenden Nachteile für den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten hat die Stadt dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten auf Nachweis finanziell auszugleichen, wenn nicht eine Beseitigung des Nachteils durch Verlegung der Leitung an anderer Stelle des Grundstücks des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten mit weniger Beeinträchtigung möglich ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Absatz 1 und 3 gilt nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlich Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.
2. die nach dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagenpflichten verletzt.
3. widerrechtlich und eigenmächtig sein Grundstück an die öffentliche Anlage anschließt.
4. entgegen der Vorschrift des § 7 dieser Satzung Abwässer bzw. Schadstoffe in die öffentliche Regenentwässerungsanlage einleitet.

5. seinen Unterhaltungspflichten der Grundstückanschlüsse nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 12

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage erhebt die Stadt Beeskow vom Gebührenpflichtigen (§ 13) des Grundstücks, auf dem das Regenwasser anfällt und in die öffentliche Regenentwässerungsanlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr.

(2) Auf der Grundlage der Größe und Art bzw. Form der Befestigung der Flächen, auf denen das Regenwasser anfällt und eingeleitet wird, ermittelt sich die Benutzungsgebühr.

(3) Die Flächen werden mit einem entsprechenden Gebührenfaktor vervielfacht, der sich auf die Art bzw. Form der Befestigung bezieht. Bei den Dachflächen wird die Projektionsfläche in Ansatz gebracht.

Die Gebühren betragen:

a) für Steildächer	0,72 €/m ² und Jahr
b) für Flachdächer	0,65 €/m ² und Jahr
c) geschlossene Asphalt -/Betonflächen, Flächen mit vergossenen Fugen	0,69 €/m ² und Jahr
d) gepflasterte Flächen/Betonflächen mit offenen Fugen	0,46 €/m ² und Jahr
e) sonstige Flächen (z.B. Rasengittersteine)	0,15 €/m ² und Jahr

§ 13

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugehens des Gebührenbescheides Eigentümer des an der öffentlichen Anlage angeschlossenen Grundstücks ist.

(2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. IS. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheids das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(6) Die Gebührenpflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Abs. 5 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 14

Entstehung und Fälligkeiten der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage.

(2) Die Gebühr wird jährlich für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember erhoben.

(3) Die Gebühr ist jeweils zum 30.08. eines jeden Kalenderjahres fällig.

(4) Bei Veränderung der Kriterien des Einleitenden (z.B. Veränderung der Einleitmengen, Rückbau von Grundstücksanschlüssen usw.) sind diese bei der Stadt Beeskow schriftlich zu beantragen. Erst nach Abnahme der Stadt Beeskow kann eine Korrektur des Gebührenbescheides erfolgen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen reinen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow vom 16.12.2009 außer Kraft.

Beeskow, den

R. Czaplinski
Bürgermeister